



SABINE BÄCHLE - SCHOLZ

MITGLIED DES HESSISCHEN LANDTAGS

CDU-LANDTAGSFRAKTION
SCHLOSSPLATZ 1-3
65183 WIESBADEN
TELEFON 0611 350-692
TELEFAX 0611 350-
s.baechle-scholz@ltg.hessen.de
www.sabine-baechle-scholz.de

Sabine Bächle – Scholz MdL, Schlossplatz 1 - 3, 65183 Wiesbaden

13.03.2014

Pressemitteilung

Sabine Bächle-Scholz: „Flexiblere Regeln für Feuerwehrführerschein“

„Das Hessische Kabinett hat entschieden, die bestehenden Regelungen für den Feuerwehrführerschein flexibler zu gestalten. Ehrenamtliche, die Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 Tonnen fahren sollen, sind fortan nicht mehr dazu verpflichtet auch mit Anhängern zu üben und darin geprüft zu werden. Dies ist eine sinnvolle Regelung, denn in der Praxis besitzen etliche Wehren keine Anhänger und benötigen diese auch nicht im Einsatz. Ein Wegfall der bisherigen Pflicht ist daher praxisnah und spart andernorts sinnvoller zu verwendendes Geld“, so die Landtagsabgeordnete Sabine Bächle-Scholz, die den Wahlkreis 47 (Groß-Gerau Nord) im Hessischen Landtag vertritt.

„Neu geregelt wurde auch, dass die bisher verpflichtende ABS-Ausstattung der Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen zwecks Erwerbs der sog. ‚großen Fahrberechtigung‘, nicht aufrechterhalten wird. Da diese Ausrüstung nicht flächendeckend vorhanden ist und die nötigen Anschaffungskosten in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen, wird nun pragmatisch verfahren“, ergänzte Bächle-Scholz.

Hintergrund

Die deutschen Führerscheinregeln mussten zum 1. Januar 1999 EU-Regelungen angepasst werden. Seither können Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B gefahren werden. Für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t ist eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 und für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich.

Ein Großteil der Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes wiegen zwischen 3,5 t und 7,5 t. Fahrerlaubnisinhaberinnen und –inhaber, die vor dem 1. Januar 1999 ihre Fahrerlaubnis erworben hatten, können diese Fahrzeuge auf Grund des für sie geltenden Bestandsschutzes noch mit dem bisherigen Führerschein der (alten) Klasse 3 fahren. Diejenigen, die nach dem 1.1.1999 ihre Fahrerlaubnis erworben haben, müssen jedoch zusätzlich die Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder sogar C erwerben, um die meisten Feuerwehrfahrzeuge führen zu dürfen. Dadurch standen immer weniger Fahrerinnen und Fahrer zur Verfügung.

Da viele der Einsatzkräfte die Klasse C1 oder C nur zum Führen der Einsatzfahrzeuge benötigen, hat der Bundesgesetzgeber im Juli 2009 die Länder ermächtigt, eigene Regelungen über die Erteilung von Fahrberechtigungen für die nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t zu treffen. Hessen hat daraufhin mit der Hessische Fahrberechtigungsverordnung vom 7. Juni 2010 (GVBl. I S. 166) eine

entsprechende Rechtsverordnung erlassen. In ihr ist geregelt, dass Feuerwehrangehörige sowie Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz und im Rettungsdienst mit einer feuerwehr- oder organisationseigene Ausbildung und Prüfung die Erlaubnis für das Führen der schwereren Fahrzeuge erhalten können.

Mit einer Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 hat der Bundesgesetzgeber die Ermächtigung der Länder erweitert. Von dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung hat Hessen Gebrauch gemacht und die Hessische Fahrberechtigungsverordnung vom 16. Februar 2012 erlassen. So können die bisherigen Regelungen zum Erwerb von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen statt wie bisher nur auf Fahrzeuge bis zu 4,75 t nun auch für Fahrzeuge bis 7,5 t geregelt werden.

Dabei wird zwischen Fahrzeugen bis zu einer Gesamtmasse bis zu 4,75 t einerseits und von bis zu 7,5 t andererseits differenziert, da die Anforderungen an die Fahrerin oder den Fahrer mit der Höhe des Gesamtgewichts zunehmen. Im Hinblick darauf, dass auch vermehrt Anhänger im Einsatz benötigt werden, erstreckte sich die Fahrberechtigung vom 16. Februar 2012 auch auf diese Kombinationen, sofern die Gesamtmasse 4,75 t bzw. 7,5 t nicht übersteigt.